



Kinder- und Jugendheim Bild  
9450 Altstätten

# **Gewaltprävention**

Version Dezember 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangssituation .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Kinderrechte und Kinderschutz .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Definition .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Methoden.....</b>	<b>3</b>
4.1 Lösungorientierter Ansatz und Partizipation.....	3
4.2 Empowerment / Autonomie .....	3
4.3 Stärkung Individueller und der sozialen Kompetenzen .....	3
<b>5. Missbrauch.....</b>	<b>4</b>
<b>6. Gewalt.....</b>	<b>4</b>
6.1 Vorgehen im Falle von Gewalt: .....	4
<b>7. Strukturelle Gewalt:.....</b>	<b>5</b>
<b>8. Meldeverfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Weiterbildung.....</b>	<b>5</b>

# Konzept Gewaltprävention im Kinder und Jugendheim Bild

---

## 1. Ausgangssituation

Gewalt kann in einem Heim auf verschiedenen Ebenen und in vielen Formen erlebt werden: verbale und physische Gewalt, Gewalt unter Kindern/Jugendlichen, Gewalt zwischen den Erwachsenen (Mitarbeitende, Eltern) sowie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen. Gewalt löst bei allen Beteiligten oft Ohnmachtsgefühle aus und wird im Wohngruppenalltag immer als belastend erlebt.

Die Kinder und Jugendlichen werden aufgrund schwieriger Situationen platziert. Viele haben über längere Zeit gewalttätige Auseinandersetzungen und Vernachlässigung erlebt und stehen oft unter dem Eindruck traumatisierender Erlebnisse.

Infolge ihrer Verletzlichkeit reagieren die Kinder und Jugendlichen sehr unterschiedlich; aus ihrem Verhalten lässt sich oft nur erahnen, was sie in ihren ersten Lebensjahren bereits erlebt haben. Die erlebte Gewalt des einzelnen Kindes/Jugendlichen kommt im Wohngruppenalltag, in der Beziehung zu den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen stets in Form von Ängsten, Wutanfällen, verbalen und handgreiflichen Auseinandersetzungen zum Ausdruck.

## 2. Kinderrechte und Kinderschutz

In der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sind zahlreiche Bedürfnisse und Rechte von Kindern beschrieben, zu deren Sicherstellung sich die Schweiz durch die Ratifizierung 1997 völkerrechtlich verpflichtet hat. Artikel 19 des internationalen Übereinkommens legt fest, dass »das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen« ist.

Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist ein Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen im KJH Bild mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen der Qualitätsstandart wird der Kinderschutz in allen relevanten Prozessen berücksichtigt. Alle Mitarbeitenden schenken den Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit. Sie schaffen in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Klima, welches Kinder und Jugendliche schützt. Kinderschutz ist regelmäßig Thema an Teamleitungssitzungen, Teamsitzungen und in Fortbildungen. Alle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, werden in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisiert.

## 3. Definition

**Gewalt** ist jede Zwangsmassnahme, die den Willen und Widerstand des Opfers überwindet, ihm eine Handlung aufzwingt, seine Willensfreiheit beeinträchtigt oder es schädigt. Gewalt ist nach der Schädigung des Opfers zu definieren. Gewalt kann indirekt, oder offen und direkt ausgeübt werden.

**Intendierte Gewalt** = Absichtliche, bösartige Gewaltausübung.

**Nicht intendierte Gewalt** = Unabsichtliche Gewalt (Affekt).

**Psychische Gewalt** = Ein Verhalten, das seelisches Leid bewirkt, ohne sichtbaren, physisch verletzenden Anteil. Unter diesen Aspekt fällt auch die sexuelle Belästigung (verbal) und Mobbing.

**Physische Gewalt** = Ein Gewaltakt, der das Opfer körperlich tangiert oder verletzt. Unter diesen Aspekt fällt hier auch die sexuelle Ausbeutung oder Nötigung (physisch).

**Sexueller Missbrauch** ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit oder Abhängigkeit nichtwissentlich zustimmen kann. Der Täter missbraucht seine Macht und Autorität.

#### **4. Methoden**

Die Präventionsmassnahmen im KJH Bild folgen grundsätzlich zwei Richtungen: Die unspezifische Prävention zielt darauf ab, die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch Anwendung von Methoden wie dem Lösungsorientierter Ansatz und Empowerment zu stärken.

Die spezifische Prävention bedeutet, dass die Gewalt- respektive Misshandlungsproblematik im KJH Bild in Einzelgesprächen und Gruppensitzungen thematisiert wird. (z.B. gewaltfreie Konfliktlösung, Problemlösestrategien, Umgang mit aggressiven Gefühlen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit, usw.).

##### **4.1 Lösungsorientierter Ansatz und Partizipation**

Als langfristig angelegte präventive Massnahme wird im KJH Bild die lösungsorientierte Arbeitsweise angewendet und die Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung und selbstwirksamen Verantwortungsübernahme ermutigt. Mit dieser Haltung und einer bewusst gepflegten Gesprächskultur wird das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen gehoben und damit eine generalpräventive Basis gelegt.

(siehe: Pädagogisches Konzept / Pädagogische Leitsätze)

##### **4.2 Empowerment / Autonomie**

Stärkung und Förderung der individuellen Ressourcen: Im Zentrum steht die Kontrolle über die eigenen Lebensumstände durch den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung fördernder Strukturen, die eine selbstwirksame Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unterstützen.(siehe pädagogisches Konzept)

Wir sind bestrebt Bedingungen zu schaffen unter welchen es Kindern und Jugendlichen gelingen kann, sich aus einer machtlosen und demoralisierten Situation heraus zu entwickeln, die eigene Stärke zu erkennen und in ihr Handeln, ihre soziale Umgebung und Lebensbedingungen möglichst nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

##### **4.3 Stärkung Individueller und der sozialen Kompetenzen**

Die Stärkung von persönlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen helfen, erfolgreich mit sich selbst und mit anderen Personen umgehen zu können. Die gezielte Förderung dieser Kompetenzen betrachten wir deshalb als sehr bedeutend, weil dadurch der Umgang mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen so wie die Interaktion mit anderen Menschen erleichtert und verbessert werden.

Wir fördern die Kinder und Jugendlichen dabei:

- Die eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Interessen wahrnehmen zu können, angstfrei zu bejahen, anderen mitzuteilen und diese angemessen (das heisst unter Berücksichtigung der Gefühle, Bedürfnisse und Interessen anderer) durchsetzen zu können.
- Das eigene Verhalten verstehen zu können und Problemen auf den Grund zu gehen;
- Selbstverständliches Verhalten (eigenes und das anderer) kritisch hinterfragen zu können.
- Ein hohes Mass an Selbständigkeit, Eigensteuerung, Selbstwertgefühl und Mut zu erlangen.
- Lösungsorientiert und konstruktiv mit Konflikten umgehen zu können.
- Ihre soziale Wahrnehmung zu schärfen.

## 5. Missbrauch

Kinder und Jugendliche von ganz unterschiedlicher familiärer und kultureller Herkunft leben in den Wohngruppen des KJH Bild zusammen. Viele von ihnen sind in einer Entwicklungsphase, in der Sexualität ein bestimmendes Thema ist. Einige von ihnen haben bereits vor dem Heimeintritt sexuelle Gewalt erlitten. Im KJH Bild werden Kinder und Jugendliche durch die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen über sexuellen Missbrauch informiert. Sie besprechen und üben mit ihnen Möglichkeiten, wie gefährliche Situationen erkannt, vermieden und eventuell beendet werden können. Sie ermutigen die Kinder und Jugendlichen Missbrauchserlebnisse Bezugspersonen gegenüber anzusprechen.

Den Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen der Prävention von Missbrauch folgende Fähigkeiten vermittelt:

- Anerkennung der Selbstwahrnehmung, Erkennen des eigenen Werts und der eigenen Rechte: (Mein Körper gehört mir, ich darf nein sagen, meine positiven und negativen Gefühle sind wichtig, ich kann mich darauf verlassen.)
- Potenziell gefährliche Situationen erkennen und Regeln zum Selbstschutz aufstellen.
- Die Kinder und Jugendlichen von Selbstvorwürfen befreien und sie dazu ermutigen, über das Vorgefallene zu sprechen, wenn sie Opfer eines Missbrauchs werden. Ihnen erklären, dass Minderjährige für das Erlebte nie verantwortlich sind.
- Den Kindern und Jugendlichen erklären, dass Missbrauch durch das Gesetz verboten ist.
- Aufzeigen, welche Personen in seinem Umfeld oder welche Fachpersonen sie dabei unterstützen, den Missbrauch zu stoppen und Hilfe und Schutz zu erhalten.
- Den Kindern und Jugendlichen bewusst machen, dass es nie zu spät ist, um über einen Missbrauch zu sprechen, dass sie sich nicht schuldig fühlen müssen, nicht nein gesagt zu haben oder lange geschwiegen zu haben, sondern dass sie im Gegenteil sehr mutig sind.

## 6. Gewalt

Die bewusste Auseinandersetzung mit Gewalt und Gewalterfahrungen – z. B. in den Medien oder im Alltag – stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im KJH Bild dar.

### 6.1 Vorgehen im Falle von Gewalt:

Alle Mitarbeitenden des KJH Bild haben in diesem Fall die Pflicht einen Gewaltvorfall zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem der verschiedenen Bereichen der Vorfall bemerkt wurde. Die Meldung geht an die Teamleitung und an die Heimleitung. Diese leitet die Abklärungen und Untersuchungen ein und ist für die Dokumentation und Information im weiteren Verlauf verantwortlich.

Externe Fachstellen können dabei zur Beratung oder, bei gravierenden Fällen, zur weiteren Abklärung beigezogen werden.

Es wird eine Einschätzung des Schweregrades des Vorfalls vorgenommen. (Leicht, schwer, erstmalig, wiederholt, etc.) Sowohl die betroffene Person, oder ihre Vertretung und allfällige Zeugen, als auch die beschuldigte Person werden zu dem Vorfall angehört. Die Heimleitung berät und unterstützt die betroffenen Personen und klärt sie über das weitere Verfahren und dessen Konsequenzen auf. Ausserdem berät sie zusammen mit der gesetzlichen Vertretung, der betroffenen Kinder und Jugendlichen über Maßnahmen zur Ursachenforschung und für die Prävention, bzw. die künftige Vermeidung.

In Fällen, wo es zu schwierigen Interaktionen zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen kommt, (z.B. aufgrund unvorhersehbarer Aggressionsausbrüche

seitens des betreuten Kindes/Jugendlichen gegen einen anderen Menschen), und es Schutz- oder Selbstschutzhandlungen gibt, die körperlichen Gewalteinsetz beinhalten, sind die Mitarbeitenden ebenfalls zur Meldung verpflichtet.

## **7. Strukturelle Gewalt:**

Strukturelle „Gewalt“ - Maßnahmen beinhalten die in den Konzepten des KJH Bild vorgegebenen Abläufe und Pläne, die ein soziales Miteinander in der Lebens-gemeinschaft unterstützen und organisieren. Es existieren unterschiedliche, auf die verschiedenen Wohngruppen zugeschnittene Regelungen. Sollten zu den bestehenden Strukturen Fragen entstehen, die ihre Anwendung unverständlich erscheinen lassen, bieten die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung hierfür das entsprechende Forum. (siehe Pädagogische Konzepte) Im Zusammenleben dienen die verschiedenen Regeln dem Zweck, grundsätzlichen Lebensbedürfnissen wie Schlafen, Essen, Freizeit, Recht auf Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, und anderen nachzukommen und diese, soweit als möglich, für jede und jeden erfüllbar zu machen. Darum sehen wir gemeinsam getroffene Regelungen für das Zusammenleben nicht als „Gewalt“ an, sondern als Vereinbarungen, welche in den verschiedenen Gremien zur Diskussion gestellt werden können, dort miteinander überprüft und bei Bedarf erneuert, oder verändert werden können.

## **8. Meldeverfahren**

Das folgende Meldeverfahren findet seine Anwendung im Falle von Gewaltausübung, die nicht begründbar und dokumentiert ist:

- **Selbstmeldung:** Die Täterin oder der Täter melden ihre Gewalttat selbst bei einer von ihnen gewählten Person oder der vorgesetzten Person, die den Vorfall an die Heimleitung meldet. Oder die Täterin, der Täter meldet den Vorfall direkt bei der Heimleitung.
- **Fremdmeldung:** Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter war Zeugin oder Zeuge des Gewaltvorfalles und ist nun verpflichtet, entweder die Täterin oder den Täter auf eine Selbstanzeige hin an zu sprechen, und bei der Heimleitung Meldung zu machen.
- **Opfermeldung:** Das Opfer meldet sich selbst bei einer ihr vertrauten Person, welche die Meldung wiederum an Heimleitung weiterleitet.
- **Externe Opfer- Meldung:** Eltern, gesetzliche Vertretung oder außenstehende Personen machen eine Meldung an das KJH Bild. Jede Empfängerin oder Empfänger einer solchen Meldung ist verpflichtet, diese in jedem Fall an die Heimleitung weiter zu leiten.

## **9. Weiterbildung**

Von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im KJH Bild wird zweierlei verlangt: Erstens sollen sie allfällige Misshandlungen und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen erkennen und adäquat damit umgehen können. Zweitens sollen sie selber kein gewalttätiges, gewaltverherrlichendes oder gewaltförderndes Verhalten praktizieren.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichten sich auch Kurs zu besuchen, welche sie in der Gewaltthematik weiterbilden. Die Ziele der Weiterbildung sind, Konflikte und Gewaltsituationen differenzierter wahrzunehmen, sicherer und konstruktiver in Konflikt- und Gewaltsituationen einzugreifen und die Beziehungen mit den Kindern und Jugendlichen, im Sinne einer konstruktiven Konfliktlösung, gestalten zu können. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeiten, ihre Erfahrungen und ihr Wissen auszutauschen.

Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im KJH Bild müssen über das notwendige Wissen bezüglich der Gewalt- und Kinderschutzproblematik, über spezielle Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrung und über die notwendigen Kompetenzen, des gewaltfreien Umgangs verfügen.